Zusammengestellt von Elisabeth Hillebrand

Schulleiterin der Albert-Schweitzer-Schule, Gymnasium in Alsfeld

Stand: Nov. 2014

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchgehend die weibliche Form „Schülerin, Schulleiterin…“ verwendet)

**Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen**

**Gliederung:**

1. Leitmotiv „Prävention vor Sanktion“
2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
3. Konkret: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen
4. Fallbeispiele
5. **Leitmotiv für das Handeln in Schulen „Prävention vor Sanktion“**
* Eine gut durchdachte Erziehungskonzeption und deren konsequente Beachtung durch **alle** Angehörigen der Schulgemeinde reduziert die Zahl der Konfliktfälle erheblich.
* Je **konsequent**er die an der Schule entwickelte Erziehungskonzeption beachtet wird, desto seltener werden insbesondere Ordnungsmaßnahmen notwendig sein.
* Nur **gemeinsam** mit Erziehungsberechtigten, Schulaufsicht, schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit…. gibt es Chancen, verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen eine positive Zukunftsperspektive zu schaffen.
1. **Die Schule hat neben ihrem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag**

**Dieser Erziehungsauftrag umfasst inhaltlich insbesondere die Vermittlung von Werten, Haltungen und Einstellungen. Diesen Auftrag hat die Schule in allen Fächern und Veranstaltungen zu erfüllen. Sie hat sich dabei an den Grundwerten unserer Gesellschaft, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung niedergelegt sind, zu orientieren.**

**Dieser Auftrag schließt im Rahmen des Möglichen auch die Verpflichtung ein, erkannte Erziehungsdefizite des Elternhauses auszugleichen.**

**Dazu erforderlich:**

**Innerhalb der Schule einen Konsens über die gemeinsam als verbindlich anzusehenden Standards herbeizuführen (Schulordnung, Erziehungskonzeption).**

**Erkannte Regelverstöße aufzugreifen und angemessen zu sanktionieren und nicht den Versuch machen, erkannten Problemen durch Ausweichen, Wegsehen und Abgeben zu entgehen.**

**Dabei spielen sowohl spezialpräventive Überlegungen, also die einzelne Schülerin zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, als auch generalpräventive Überlegungen, andere Schülerinnen von Nachahmungen abzuhalten, eine gleichbedeutende Rolle.**

**Bei gehäuftem Fehlverhalten soll die Schule gemeinsam mit den Eltern einen individuellen Förderplan (§ 77 derVerordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) erstellen. Ziel soll sein, im Rahmen eines koordinierten Handelns von Schule und Elternhaus der Schülerin Hilfe bei der Lösung der Verhaltensprobleme zu geben und so drohenden Ordnungsmaßnahmen vorzubeugen. Der Förderplan kann auch Teil einer Erziehungsvereinbarung mit den Eltern nach § 100 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetztes sein.**

1. **Konkret: Pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**

Allgemeine Verfahrensregeln

Gemeinsames Grundprinzip allen pädagogischen Handelns ist, dass jede schulische Reaktion auf Fehlverhalten einer Schülerin nach folgenden Regeln durchzuführen ist:

**Zeitnahe** Reaktion

Jede Maßnahme hat sich am Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu orientieren.

Jede Maßnahme hat sich am Grundsatz der **Menschenwürde** im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG, d.h. entwürdigende und herabsetzende Reaktionen sind unbedingt zu vermeiden.

Jede Maßnahme hat sich am Grundsatz eines **fairen Verfahrens** zu orientieren, hierzu gehört unter anderem, dass vor jeder Entscheidung über eine beabsichtigte Maßnahme – außer in Eilfällen- dem betroffenen Schüler, zumindest bei schwerwiegenden Maßnahmen auch seine Erziehungsberechtigten rechtliches Gehör zu gewähren ist, indem versucht wird, den Vorwurf zu verdeutlichen und die beabsichtigte Maßnahme und den Grund ihrer Auswahl zu erläutern.

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen können **parallel** eingesetzt werden.

Bei den Ordnungsmaßnahmen ist eine **zwingende Reihenfolge nicht einzuhalten**, sondern jeweils die nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit angemessene zu ergreifen.

Im Zusammenhang mit zu sanktionierendem Fehlverhalten von Schülerinnen erkannte **störende oder gefährliche Gegenstände** dürfen den Schülern weggenommen und sichergestellt werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe liegt im Ermessen der Schulleiterin.

Abgrenzung zwischen pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Pädagogische Maßnahmen stellen schulinterne Organisationsakte dar, die keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Die in Schulgesetzen genannten Aufzählungen sind nicht abschließend, sondern enthalten lediglich Regelbeispiele, die durch weitere Erziehungsmaßnahmen erweitert oder ersetzt werden können.

Ordnungsmaßnahmen haben im Sinne von § 35 VwVfG Verwaltungsaktqualität und müssen- abgeleitet aus dem Rechtstaatsprinzip des Gesetzesvorbehalts- im Schulgesetz explizit aufgeführt sein (ist eine abschließende Aufzählung). Eine Ordnungsmaßnahme stellt die letzte Steigerungsform erzieherischer Einwirkung auf Schülerinnen dar, um sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen.

Durchführung von pädagogischen Maßnahmen

Ermahnung, Tadel, Gespräch mit Schülerin, Gespräch mit Eltern, formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, Umsetzung innerhalb der Klasse, Vorstellung bei Schulleiterin, Betrauung mit besonderen Aufgaben, die geeignet sind, der Schülerin ihr Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern….

Ordnungsmaßnahmen nach § 82 HSchG Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 können als pädagogische Maßnahme vorher schriftlich angedroht werden.

Diese Maßnahmen gehören zum selbstverständlichen Handwerkszeug einer jeden Lehrkraft (vorher Rücksprache mit Schulleiterin)

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

Unabhängig von zu treffenden Ordnungsmaßnahmen macht es der Erziehungsauftrag der Schule erforderlich, dass in Zusammenarbeit aller Beteiligten durch eine **Analyse Einsicht in die Ursachen und Zusammenhänge von Konflikten** gewonnen wird und dadurch Voraussetzungen für deren Lösung geschaffen werden. Dabei sind nicht nur schulische Probleme, sondern im Einverständnis mit den Beteiligten auch häusliche und andere außerschulische Schwierigkeiten mit einzubeziehen.

Einem Verfahren zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen kann ein **Mediationsverfahren** mit den Konfliktparteien vorausgehen.

In allen Fällen besteht ein **Anhörungsrecht** der betroffenen Schülerin selbst und deren Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG). Eine Anhörung der gewählten Schüler- und Elternvertreter ist nur dann durchzuführen, wenn sie in den einschlägigen Regelungen des Schulgesetztes vorgesehen ist.

Der Sachverhalt muss **nachweisbar** sein! Konkrete beweiskräftige Angaben bzw. Aussagen hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Bestimmung des Sachverhaltes. Das Fehlverhalten muss belegt und ggf. auch durch die Gerichte überprüfbar sein.

Alle Vorgänge müssen in **schriftlicher Form** in der Schülerakte festgehalten werden, um die Notwendigkeit einer Ordnungsmaßnahme nachvollziehen zu können.

Zudem bedarf jede Maßnahme der Schriftform und einer Begründung der getroffenen Maßnahme. Der **Bescheid** ist ferner gemäß §§ 59/70 VwGO mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und nach den Regeln des Verwaltungszustellungsgesetztes den Eltern zuzustellen.

Besonderheiten

In bestimmten Situationen könnte es zum Schutz von Personen und Sachen geboten sein, sofort reagieren zu müssen. Für solche Fälle sind der Schulleiterin Eilfallzuständigkeiten eingeräumt.

 **Gesetzliche Grundlagen konkret:**

 § 82 HSchG vom 14.06.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2014

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 18.08.2011

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn:

Die Schülerin in der Schule **schuldhaft gegen** eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleiterin, der Lehrkräfte oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben.

Der **Schutz von Personen und Sachen** diese erfordert.

Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 dürfen nur bei **erheblicher Störung** des…. eingesetzt werden.

Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 dürfen nur bei **besonders schweren Störungen** des …. eingesetzt werden.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Art der Maßnahme** | **Gesetzesgrundlage** | **Antrag von** | **Entscheidung durch** | **Anhörung**vor Entscheidung!(gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird)  | **Zu beachten**Beistände und Bevollmächtigte teilweise zulässig. |
| Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen | § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1HSchGin Verb. mit § 66 der VO  | Lehrkraft | Schulleiterin |  Schülerin | Setzt voraus, dass durch das weitere Verbleiben der Unterricht so beeinträchtigt ist, dass der Anspruch der übrigen SuS auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint.Mögliche Gefährdungen sind zu berücksichtigen.Sofortige Mitteilung an Schülerin und schriftl. Begründung an Erziehungsberechtigte |
| Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen,vom Unterricht in Wahlfächern und frei-willigen Unterrichtsveran-staltungen | § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2HSchGin Verb. mit § 67 der VO | Klassen-konferenz | Schulleiterin | Schülerin und Erziehungsberechtigte | Höchstens für ein Schulhalbjahr zulässig. |
| Vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen | § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3HSchGin Verb. mit § 67 der VO | Klassen-konferenz | Schulleiterin | Schülerin und Erziehungsberechtigte |  |
| Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe | § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HSchGin Verb. mit § 67 der VO | Klassen-konferenz | Schulleiterin | Schülerin und Erziehungsberechtigte |  |
| **Art der Maßnahme** | **Gesetzesgrundlage** | **Antrag von** | **Entscheidung durch** | **Anhörung**vor Entscheidung! | **Zu beachten**Beistände und Bevollmächtigte teilweise zulässig. |
| Vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen | § 82 Abs. 2 Satz 1Nr. 5HSchGin Verb. mit § 67 der VO§§ 75 und 76 der VO beachten | Klassen-konferenz | Schulleiterin | Schülerin und Erziehungsberechtigte | Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 74 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. |
| Vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von vier Wochen | § 82 Abs. 2 Satz 1Nr. 5HSchGin Verb. mit §§ 67 und 69 der VO§§ 75 und 76 der VO beachten | Klassen-konferenz | Staatliche Schulamt | Schülerin und Erziehungsberechtigte durch das Staatliche Schulamt | Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 74 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Art der Maßnahme** | **Gesetzesgrundlage** | **Antrag von** | **Entscheidung durch** | **Anhörung**vor Entscheidung! | **Zu beachten**Beistände und Bevollmächtigte teilweise zulässig. |
| Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule | § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6HSchG in Verb. mit § 68 der VO | Klassen-konferenz  | Staatliche Schulamt | Schülerin und Erziehungsberechtigtedurch das Staatliche Schulamt | Auf Antrag der Eltern ist eine schulpsychologische Stellungnahme innerhalb von drei Wochen herbeizuführen.Weitere Fristen in § 68Schulleiterin kann die Maßnahme vorläufig umsetzen, wenn die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen es erfordert. |
| Verweisung von der besuchten Schule | § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7HSchG in Verb. mit §§ 68und 70 der VO | Klassen-konferenz  | Staatliche Schulamt | Schülerin und Erziehungsberechtigtedurch das Staatliche Schulamt | Auf Antrag der Eltern ist eine schulpsychologische Stellungnahme innerhalb von drei Wochen herbeizuführen.Weitere Fristen in § 68Schulleiterin kann die Maßnahme vorläufig umsetzen, wenn die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen es erfordert.Staatliche Schulamt kann auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden, wenn dies aus Gründen der Gefährdung geboten erscheint. |

1. Fallbeispiele

Gerne aus dem eigenen erfahrenen Schulalltag!